



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin

An den
Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Eingabe des Childrens Health Support e.V.
37276 Meinhard vom 21.05.2000

Ihr Schreiben vom 06.06.2000
Pet 14-12-2311-022894

(0 30)

Datum

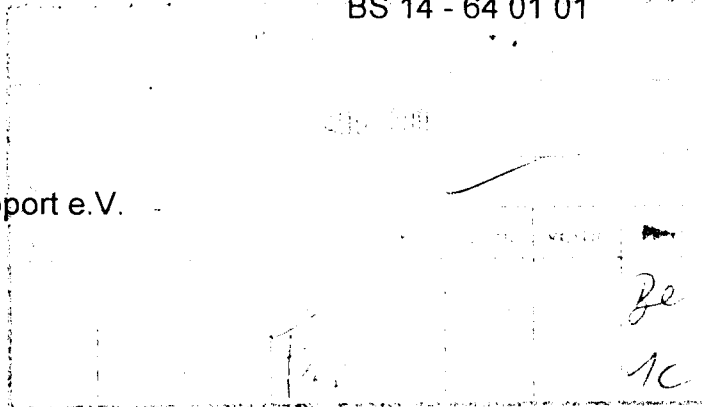
20 08 - 7141

10. August 2000

Krausenstraße 17 - 20, 10117 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

BS 14 - 64 01 01



Zu der Petition habe ich die für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Länder beteiligt, die berichten, dass sich der Einsender bereits mehrfach – erfolglos – an die Länderparlamente und die genannten Ministerien gewandt habe. Die Länder halten an ihrer ablehnenden Auffassung fest und begründen dies im wesentlichen wie folgt:

Rauchmeldeanlagen gehören fachlich und rechtlich zum Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Dieser zählt zum Kernbereich des Bauordnungsrechts. Die Gesetzgebungsbefugnis liegt insoweit nach dem sogenannten Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Entscheidungssammlung Bd. 3, S. 407 ff) bei den Ländern. Die Länder erarbeiten im Rahmen ihrer Gesetzgebungsbefugnis die sogenannte Musterbauordnung bzw. deren Novellierung, also ein fachlich und rechtlich unter ihnen abgestimmtes Muster für ihre Landesbauordnungen.

Das Bauordnungsrecht ist objektives Recht; es gilt für Gebäude und Grundstücke und verpflichtet insoweit die Handelnden, den Bauherrn bzw. Eigentümer.

Ⓜ Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn: U 2, U 6 (Stadtmitte)
Bus: 142 (Jerusalemstraße)
Bus: 129 (Charlottenstraße)

Fernruf: (0 30) 20 08-0
Telefax: (0 30) 20 08-19 20

Bundeskasse Berlin
Kto-Nr: 100 010 39 LZB Berlin
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PB Köln
(BLZ 370 100 50)

Die Länder haben den vorbeugenden baulichen Brandschutz umfassend geregelt. Das Bauordnungsrecht dient der Gefahrenabwehr. Nach der Grundsatzklausel des § 3 Abs. 1 Musterbauordnung, deren Regelung in allen Landesbauordnungen enthalten ist, sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. § 17 Abs. 1 Musterbauordnung konkretisiert diese Grundsatzklausel, indem Schutzziel und Zweck des vorbeugenden Brandschutzes benannt werden. Danach müssen bauliche Anlagen u. a. so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Diese den Umfang und das Schutzziel bestimmende Regelung wird in einer Vielzahl von Einzelschriften näher geregelt, die Anforderungen stellen an:

- die Erschließung des Grundstücks, auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr und hinsichtlich der Löschwasserversorgung,
- die Zahl und Anordnung der Rettungswege im Gebäude,
- die Brennbarkeit der Baustoffe und Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- die Dichtheit und Feuerwiderstandsfähigkeit besonderer Feuerschutz- und Rauchschutztüren.

Der Erfüllung der Grundsatzklausel des § 3 Musterbauordnung dienen vielfach auch Anlagen wie Brandmeldeanlagen, Rauchabzugsanlagen und Sprinkleranlagen. Forderungen nach diesen Anlagen kommen in der Regel nur für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten oder Krankenhäuser in Betracht. Hier bestehen besondere Gefahrenpotentiale, denen nur durch besondere Sicherheitskonzeptionen Rechnung getragen werden kann. Bei diesen besonderen technischen Anlagen muss stets die Funktionsfähigkeit gewährleistet sein. Dies geschieht durch anerkannte Sachverständige, die die Anlagen in regelmäßigen Abständen überprüfen.

Die Länder lehnen auch nach erneuter Überprüfung eine Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern in Wohnungen ab. Sie sei nicht zu rechtfertigen, weil das Funktionieren der batteriebetriebenen Melder in der Praxis von den Bauaufsichtsbehörden angesichts der großen

großen Zahl von Neubauwohnungen – vom Wohnungsbestand ganz abgesehen – nicht überwacht und garantiert werden könnte. Der hierfür erforderliche staatliche Aufwand wäre extrem unverhältnismäßig. Ohne Überwachung sei eine Pflicht aber nicht wirksam. Fehlbehandlungen der Geräte gerade durch Kinder führten zu Fehlalarmen, die die Wirkung auf Erwachsene im Ernstfall minderten. Alarme seien auch nur sinnvoll, wenn Erwachsene in der Wohnung seien oder die Kinder so alt, dass sie sich allein helfen könnten. Wenn ein Brand zunächst zu Sauerstoffmangel führe, bevor sich Rauch verbreite, komme die Warnung ohnehin zu spät.

Alle Länder erachten es indessen für sinnvoll, dass die Eltern von Kindern die preiswerten Geräte von sich aus in Wohnungen einbauen (ähnlich den seit langem gebräuchlichen Babyüberwachungsanlagen in Kinderzimmern). Das geltende Baurecht hindere sie nicht. Auf diese Weise würden auch die im Grunde zur Personensorge Verpflichteten tätig. An die Eigenverantwortlichkeit hätten auch der Zentralverband der Elektrotechnik, der Verband der Sachversicherer sowie die Feuerwehrverbände appelliert, die im übrigen an den landesrechtlichen Brandschutzvorschriften mitwirkten. Möglicherweise könnten die Versicherer Prämiennachlässe gewähren, wenn Rauchmelder eingebaut würden. In mehreren Ländern würden schließlich Aufklärungskampagnen stattfinden.

Im Auftrag


Prof. Dr. Krautzberger